

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 27 (1959)
Heft: 5

Artikel: Dreifacher Blick zurück ... - nach vorn!
Autor: A.K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-568759>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dreifacher Blick zurück . . . - nach vorn!

Wenn wir noch einmal auf den vergangenen Schwurgerichtsfall und sein unverständliches Urteil zurückblicken, so geschieht es nur, um jener Schweizer Presse Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, die den Mut hatte, eine andere Haltung als die allgemein geäusserte einzunehmen. Die folgenden Artikel lassen doch die Hoffnung durchschimmern, dass man eines Tages auch über die Tatsache der Homosexualität in der Presse sachlicher berichten und nicht halt- und gewissenlose Vergehen mit der Liebe zum gleichen Geschlecht identifizieren wird. Ob man dann auch noch einen Bildbericht über den Mordprozess mit »ihrenden Familienphotos als «Sieg der Menschlichkeit» ansprechen darf, wird, wie auch schon jetzt, dem guten Geschmack jedes einzelnen Lesers überlassen werden müssen.

Zürcher Schwurgericht «Das Opfer eines Opfers»

Der gegenwärtige Prozess Rinaldi scheint mehr und mehr zur festen Stütze jener neueren Theorie zu werden, die nicht den Mörder, sondern das Opfer als schuldig erklärt und durch die Aktualisierung bestimmter Ressentiments gegen ein bestimmtes Milieu «Belastungsbeweise» gegen den Ermordeten zusammenzutragen sucht. Die vorzeitige Stellungnahme gewisser Kreise, Rinaldi sei am Tode des Rusterholz unschuldig, mag zu einem guten Teil mit der bewussten oder auch unbewussten Ablehnung der Homosexualität im Zusammenhang stehen, anderseits ist es aber doch zumindestens unfair, wenn mitten im Prozessverfahren eine einseitige Stellungnahme bezogen wird mit der Begründung, das Opfer habe ohnehin dem homosexuellen Milieu angehört und verdiene sozusagen keinen Rechtsschutz. Die gleichen Kreise bedenken wohl nicht, dass vor wenigen Jahren und auch heute wieder Tausende von Menschen, nur weil sie einer bestimmten Menschengruppe angehörten, jeglichen Schutz verlustig gingen und als rechtlos aus der menschlichen Gesellschaft ausgestossen wurden. Man mag zur Homosexualität oder zur Prostitution eingestellt sein, wie man will, jedenfalls spricht unser Strafgesetz lediglich von «Menschen» und nicht von Angehörigen bestimmter Gruppen oder Geschlechter. Wenn nun sogar ein Detektivwachtmeister als Zeuge Rinaldi als «Opfer eines Opfers» bezeichnet, so beweist dies nur, wie gefühlsmässig solche Zeugenaussagen gehalten werden und wie stark sie sich von Abneigung und einer gewissen Schadenfreude leiten lassen.

Aus der «TAT», 28. März 1959, im «Gegenwart».

Christliche Moral und Mord

Kaum dass die Empörung über den vierfachen Mord eines Familievaters in Zürich abzuklingen beginnt, als die Presse einen Mörder aus der gleichen Stadt bis an die Grenze unseres Landes begleitet, um ihm, in Wort und Bild, als Andenken an die humane Schweiz eine Art Gloriole um die jugendliche Stirn zu legen. Der erstgenannte Mörder (der kurz zuvor aus der psychiatrischen Beobachtung entlassen worden war) löste eine Welle wilder Verwünschungen aus. Jenen Burschen aber, der nach Ansicht des Staatsanwaltes vorsätzlich und überlegt einen krankhaft Veranlagten niedergeschlagen und erdrosselt hatte, nachdem er sich spät in der Nacht von ihm hatte einladen lassen, den überschüttet man mit Gratulationen und Photos, und Zeitungsartikel sorgen dafür, dass der Ruf dieses unbescholtenen jungen Mannes (man fragt sich nur, woher ein solcher seine Brutalität und Kaltblütigkeit hennimmt) wieder auf Hochglanz poliert wird! Bleibt nicht Mord in jedem Falle Mord, d. h. Eingriff eines unbefugten Einzelnen in die alleinigen Rechte Gottes und (in seinem Namen) der Staatsgewalt? Die Tat als solche ist verabscheuungswürdig. Nicht christ-

lich aber ist die masslose Verwünschung einerseits und die blinde Entschuldigung der Person des Täters anderseits. Die wahre christliche Haltung dem Verbrecher gegenüber drückt sich im Bittgebet für den Fehlbaren und im Lobgebet, dass Gott uns solche Prüfungen erspart hat, aus. Wie kann ein Christ, der Einsicht hat in die unberechenbare Schwäche der menschlichen Natur Verwünschungen gegen einen gefallenen Mitmenschen ausstossen? (Besonders wenn die in den Verwünschungen geoffenbarte Grausamkeit derjenigen des Täters nur wenig nachsteht.) Auch die über alle Tatsachen hinweggehende Entschuldigung des Uebeltäters und eine gewisse propagandistische Herausstellung widersprechen dem Begriff christlicher Gerechtigkeit und Liebe. Könnte dies von gewissen Elementen nicht als Ermutigung zu neuen ähnlichen Taten empfunden werden? Der krankhaft veranlagte Mitmensch, der ein Verbrechen begeht oder Anlass zu solchem werden kann, hat Anrecht auf unsere ganze christlich orientierte Bruderliebe und Gerechtigkeit, je hältloser er ist, umso mehr! Es verletzt aber keineswegs die Nächstenliebe, wenn man sich jegliche Publicität um einen Mörder, den ein ernstes Gericht nach der Untersuchungshaft mit bezahlter moralischer Schuld entlassen hat, erspart. Gott rechnet mit jedem Sünder über unsere Verwünschungen und Entschuldigungen hinweg ab, wie er es an seiner absoluten Gerechtigkeit für gut findet. Von uns verlangt er dabei nur Bruderliebe und christliche Gerechtigkeit.

A.K.

Aus dem «Aargauer Volksblatt», 10. April 1959

Einen Augenblick bitte!

Manchmal mag es gut sein, sich auch noch einige Zeit nach dem Abklingen einer Sensation, beispielsweise eines Gerichtsfalles, zu erinnern. Könnte es nicht ganz lehrreich sein, etwa die eigene Erregung zu befragen, die Art, wie sie durch die Berichterstattung beeinflusst wurde — und so? Da war der Fall Rinaldi, jenes uns geradezu als Idealgestalt erscheinenden jungen Italieners, dem in der Weihnachtsnacht das düstere Geschick zufiel, einen Menschen zu töten. Die Verhandlung spielte sich hinter geschlossener Tür ab, weil wüste Dinge zur Sprache kommen mussten, und so sind wir Leser von Berichten auch nur lückenhaft orientiert. Diese Berichte waren sozusagen einstimmig auf die Melodie «der Getötete, nicht der Töter ist das Opfer» gesetzt.

Unter dieser ausserordentlichen Voraussetzung ist es unserer Phantasie überlassen, uns das Scheusal vorzustellen, das dieser Getötete offenbar gewesen ist. — Nun war dieser Mann homosexuell, und jene nächtliche Tragödie spielte sich auf dem Hintergrund dieser seiner Veranlagung ab. — Es war natürlich nicht zu umgehen, davon zu sprechen. — Warum hat der und jener Berichterstatter sich selbst nicht besser kontrolliert, wenn ihm Wendungen in die Feder kamen, die der so naheliegenden Tendenz zur Verallgemeinerung Vorschub leisten konnten — und tatsächlich vielfach Vorschub geleistet haben? Diese «Widernatürlichen», wie sie im Gesetz heissen, sind eine Minorität, die, weil ihre Besonderheit in der Sphäre des Geschlechtlichen liegt, in besonderem Mass jenen Affekten ausgesetzt sind, die alles Fremdartige in uns erregt, wenn wir nicht aufpassen. — Es ist nicht verwunderlich, dass krankhafter Nationalismus und Rassenhass ganz in der Nähe jenes ganz irrationalen Hasses vieler «Normaler» gegen die «Widernatürlichen» angesiedelt sind — wie genaue Untersuchungen in den USA erwiesen haben. — Würde es jemandem einfallen, bei Berichten über einen noch so widerlichen Fall von Notzucht und Verführung zur Perversität den geringsten verallgemeinernden Schatten auf das normal Geschlechtliche fallen zu lassen?

argus

Aus der Zeitung «Genossenschaft». Basel, April 1959